

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Zschopau (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 01. März 2006 (Beschluss - Nr.: 241) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen (Marktplätze und Verkaufsstände) werden Marktgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der zum Markt zugelassen und einen Standplatz in Anspruch nimmt, mit der Inanspruchnahme, oder mit Abschluss eines Vertrages entsteht die Gebührensschuld.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides beim Gebührensschuldner fällig.

Die Gebühr kann auch gegen Quittung am Markttag durch den Marktmeister erhoben werden.

§ 4 Gebührenbemessung

1. Wochenmarkt

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.1. | Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt | 10 €/Tag |
| 1.2. | Standgebühr für Verkaufseinrichtungen | 4 €/lfd. m/Tag |
| 1.3. | Betriebskostenpauschale | 2 €/Tag |
| 1.4. | Betriebskostenpauschale für Händler mit gastronomischen Angeboten | 3 €/Tag |

2. Spezialmärkte

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1. | Leihgebühr für einen Verkaufsstand der Stadt | 10 €/Tag |
| 2.2. | Standgebühr für Verkaufseinrichtungen | 4 €/lfd. m/Tag |
| 2.3. | Standgebühr für Verkaufseinrichtungen für Händler mit gastronomischen Angeboten | 6 €/lfd. m/Tag |
| 2.4. | Betriebskostenpauschale | 3 €/Tag |
| 2.5. | Betriebskostenpauschale für Händler mit gastronomischen Angeboten | 5 €/Tag |

3. Durch öffentlich – rechtlichen Vertrag können andere Betriebskosten vereinbart werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2, 3 u. 4 seine Gebühren nicht, oder nicht vollständig zum Fälligkeitstermin begleicht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 500 € geahndet werden.

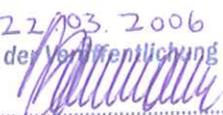
§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 21.04.1994 außer Kraft.

Zschopau, den 01.03.2006


Baumann
Oberbürgermeister



22.03.2006
Tag der Veröffentlichung

.....
Oberbürgermeister